

Bundesland

Wien

Kurztitel

Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG; Höchstzulässiger Schwefelgehalt im Heizöl

Kundmachungsorgan

LGBI. Nr. 10/1983

§/Artikel/Anlage

Art. 5

Inkrafttretensdatum

12.06.1983

Text**Artikel 5****Geltungsdauer, Kündigungsfrist**

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann die Vereinbarung jederzeit schriftlich kündigen. Die Kündigung wird sechs Monate nach Ablauf des Tages, an dem sie beim Bundeskanzleramt einlangt, wirksam. Die Vereinbarung bleibt für die übrigen Vertragsparteien weiter in Kraft.